

# BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F 3 0795  
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 19

1. Juli 1931

## Ein Pfändungsauftrag oder die Durchleuchtung des Schuldners

II B	Bürgerl. Recht Mahnwesen Pfändung
------	---

Es ist keine Seltenheit,

daß eine Firma selbst bei guten Kunden, oder solchen, die es früher waren, gezwungen ist, einen Zahlungsbefehl nach einigen Monaten zu erlassen.

Manche zahlen,

aber bald noch größer ist leider die Anzahl derjenigen, bei denen es beim Zahlungsbefehl nicht bleiben kann, wo die Vollstreckbarkeits-Erklärung beantragt werden muß, um die Forderung eintreiben zu können.

Hin und wieder

geht dann auch durch den Gerichtsvollzieher das Geld ein oder es wird mit Erfolg gepfändet. Sehr häufig ist es aber der Fall, daß seitens des Gerichtsvollziehers die lakonische Mitteilung kommt: „Die Pfändung ist fruchtlos ausgefallen.“

Die notwendige Folge

ist die Vorladung zur Leistung des Offenbarungseides, dem vielleicht in 50 von 100 Fällen Folge geleistet wird. Selbst wenn man Erlaß eines Haftbefehls beantragt, derselbe auch vollstreckt wird, ist festzustellen, daß nur noch in wenigen Fällen pfändbare Vermögenswerte ermittelt werden, welche die Forderung, Zinsen und Kosten decken.

In den meisten Fällen

werden dem Gläubiger noch weitere Kosten entstanden sein, so daß der Forderung und den Kosten als Aktivum nur der Schuldtitel gegenüber steht.

Es kommt darauf an,

nach Erhalt eines vollstreckbaren Schuldtitels so pfänden zu lassen, daß es unnötig ist, sich bei Fruchtlosigkeit noch die Kosten des Offenbarungseides zu leisten.

Diesen Weg zeigt

der nachstehend wiedergegebene Pfändungsauftrag. Er enthält alle die Fragen, wie sie vom Schuldner nicht besser beantwortet werden können bei Leistung des Offenbarungseides. Er verhütet aber auch gleichzeitig Pfändungen, wenn in der letzten Zeit bereits der Offenbarungseid geleistet wurde, da in solchen Fällen die Einforderung einer Abschrift des beschworenen Vermögensverzeichnisses genügt. Sind aber in der letzten Zeit durch den zuständigen Gerichtsvollzieher bereits fruchtlose Pfändungen vorgenommen worden, dann werden durch Beschränkung der Pfändung auf eine Teilforderung auch unnötig hohe Kosten vermieden.

Die Beschränkung der Kosten

kann auch bei Antrag auf Leistung des Offenbarungseides angewandt werden, indem man dem Gericht gegenüber beantragt, auf Grund eines Teilbetrages von z. B. RM. 50.— dem Schuldner den Offenbarungseid abzunehmen.

Ein Versuch

mit einem ausführlichen Pfändungsauftrag wird sehr bald überzeugen, daß er die einzige Möglichkeit ist, ein aufschlußreiches Pfändungsprotokoll zu erhalten.

Der Pfändungsauftrag lautet:

EINSCHREIBEN.

Eilt! Zwangsvollstreckungsauftrag.

An die

Gerichtsvollzieher-Verteilungstelle  
beim Amtsgericht

HAMBURG.

F/Re.

In Sachen gegen SCHNEIDER & CO., HAMBURG, Bahnhofstraße 16  
wird anliegend überreicht:

1. vollstreckbarer Schuldtitel des A.G. Brl.-Mitte, Aktenzeichen S 5026/31 vom 24. II. 31
2. Protestwechsel über RM. 426.—
3. ....

Es wird gebeten, diesen Auftrag dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung zu übergeben, wegen

1. Hauptforderung .....	RM. 426.—
2. Festgesetzte Kosten laut Schuldtitel .....	7.65
3. Weiterer Kosten laut anliegender Aufstellung .....	16.70
4. nebst 7% Zinsen laut Schuldtitel.	

Auf die Hauptforderung sind bisher durch den Schuldner gezahlt worden: RM. 60.—

Die Adresse und den Namen des Gerichtsvollziehers bitten wir uns mittels der beiliegenden Freikarte mitzuteilen.

Der Gerichtsvollzieher wird gebeten:

1. Falls der Schuldner in den letzten drei Monaten den Offenbarungseid geleistet hat, diesen Auftrag an das Amtsgericht zurückzugeben. Das Amtsgericht wird gebeten, den Schuldtitel mit einer Abschrift des beschworenen Vermögensverzeichnisses per Nachnahme an die unterzeichnete Firma zurückzusenden.
2. Ist der Schuldner in den letzten drei Monaten erfolglos gepfändet, dann wird gebeten, zwecks Vermeidung unnützer Kosten lediglich die Pfändung für einen Teilbetrag von RM. 50.— vorzunehmen und den Schuldtitel mit Fruchtlosigkeitsbescheinigung an die unterzeichnete Firma zu senden.
3. Will der Schuldner Teilzahlungen leisten, dann bevollmächtigen wir den Gerichtsvollzieher, diese anzunehmen, an uns abzuführen, aber zur Sicherung der verbleibenden Restforderung trotzdem geeignete Stücke entsprechend den übrigen Ausführungen unter Siegel zu nehmen.

Die vereinbarten Teilzahlungen müssen jedoch die Forderung in folgender Zeit decken:

bis	RM. 100.—	in	4 Wochen,
„	„ 200.—	in	6 „
„	„ 400.—	in	8 „
über	„ 400.—	in	12 „

wobei der Zeitraum vom Tage der Ausstellung dieses Auftrages zu rechnen ist. Die einzelnen Raten müssen in gleicher Höhe regelmäßig alle 14 Tage an den Gerichtsvollzieher vom Schuldner und sodann an uns abgeführt werden.

4. Abschrift des Protokolls an die unterzeichnete Firma zu senden.
5. Entstehende Kosten durch Nachnahme von der unterzeichneten Firma einzuziehen.
6. Wenn auf andere Weise eine hinreichende Pfandsicherheit nicht erreicht wird, die in den Wohn- und Geschäftsräumen des Schuldners befindlichen Schränke, Kästen und sonstige zur Aufbewahrung geeigneten Räume und Gegenstände, insbesondere Schreib- und Ladentische zu öffnen, die darin befindlichen Papiere durchzusehen und, falls es sich um Wertpapiere, Wechsel, Schuldurkunden handelt, diese zu pfänden, oder, sofern das nicht möglich ist, von dem Inhalt dieser Schriftstücke dem Gläubiger Kenntnis zu geben, sofern sich aus ihnen ergeben sollte, daß der Schuldner Vermögenswerte oder Forderungen besitzt, die sich im Besitz Dritter befinden oder die sonstwie erfaßbar sind.
7. Alle vorhandenen Schmucksachen, Geldbestände, oder sonstigen Wertobjekte in seinen Besitz zu nehmen.
8. Eine Aufstellung der im Besitz des Schuldners befindlichen Gegenstände und Tiere anzufertigen, soweit er dieselben nicht als gepfändet im Protokoll aufgeführt hat. Hierbei auch diejenigen Gegenstände, welche sich im Laden, der Wohnung, im Stall, Keller oder auf dem Boden befinden. Unter anderem alle nicht gepfändeten Sachen: Waren, Kleidungsstücke, Möbel, im Protokoll einzeln unter Angabe des Wertes und der Beschaffenheit aufzuführen und anzugeben, aus welchem Grunde die Pfändung unterblieb.
9. Von den zum persönlichen Gebrauch des Schuldners bestimmten Gegenständen, wie Anzügen, Mänteln usw., alle diejenigen Stücke unter Siegel zu nehmen, welche doppelt vorhanden oder aber nicht unbedingt benötigt werden, wie z. B. Sommermäntel.
10. Teppiche, Bilder, Musikinstrumente, Bücher, Wäschevorräte wird gebeten, unbedingt zu pfänden, sofern nicht andere Gegenstände die Forderung decken.
11. Sollte die Pfändung fruchtlos ausfallen, ist eine körperliche Durchsuchung des Schuldners vorzunehmen.
12. Sollte ein Dritter der Pfändung widersprechen, wird der Gerichtsvollzieher gebeten, diese trotzdem vorzunehmen und die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses dem Dritten oder der unterzeichneten Firma zu überlassen. Es wird gebeten, den Widerspruch in das Protokoll aufzunehmen unter Angabe des vollen Vor- und Zunamens sowie der genauen Adresse des Widersprechenden.
13. Besteht Unklarheit, ob eine Sache gepfändet werden darf, dann wird gebeten, die Pfändung vorzunehmen und die Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses dem Gläubiger zu überlassen. Zu diesem Zwecke wird gebeten, mit dem Pfändungsprotokoll den Schuldtitel einzusenden und genau anzugeben, welche Unklarheit besteht.
14. Soweit andere Gegenstände in ausreichendem Maße zur Pfändung vorhanden waren, ist von einer Pfändung von Warenbeständen abzusehen.  
Warenbestände fremder Lieferanten bitten wir nur dann zu pfänden, wenn alle übrigen Pfändungen nicht zur vollen Befriedigung unserer Forderung ausreichend sind, oder fruchtlos ausfallen. Wird seitens des Schuldners behauptet, daß es sich um Ware handelt, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, dann bitten wir diese trotzdem gemäß Ziffer 12 und 13 unter Siegel zu nehmen und es uns zu überlassen, ob wir die Ware freigeben oder nicht.  
Im übrigen wird gebeten, in erster Linie diejenigen Zigarren und Zigarillos zu pfänden, welche aus Lieferungen der unterzeichneten Firma stammen. Auf Grund des bestehenden Eigentumsvorbehaltes wird gebeten, diese Ware an die unterzeichnete Firma zurück zu senden, welche dieselben, sofern es sich um volle unbeschädigte Kisten handelt, zu 90% des Rechnungsbetrages zurücknimmt.  
Die Ware ist unfrei an unsere Adresse mit dem Vermerk: Stettiner Bahnhof Berlin, Selbstabholer, abzusenden. Wir bitten, darauf zu achten, das Protokoll genau entsprechend unseren vorstehenden Ausführungen auszufertigen und die Pfändung unverzüglich vorzunehmen.

Karl F e c h t n e r.



## Eine praktisch lehrreiche Kritik.

Die optimale Umsatzgröße  
bei gegebenem Kapital im Einzelhandel

Da hat ein Herr Alfred Feige eine Doktorarbeit geschrieben, in der er sich u. a. auch mit der Frage beschäftigt,

## ob es eine optimale Umsatzgröße im Einzelhandel gibt?

Um zu der Antwort zu gelangen, hat er eingehende Untersuchungen angestellt. Leider ist er dabei in eine Sackgasse geraten oder sogar in mehrere Sackgassen. Feige mußte auch dahin gelangen, denn er baute seine Untersuchungen auf dem allzu losen Sand willkürlicher Konstruktionen auf. So auch die folgende Tabelle:

Menge	Einkauf	Kosten	Umsatz	Gewinn absolut	Umschlag	Gewinn in v. H. des Kapitals
100	5 050.—	2 160.—	10 000.—	2 950.—	1,00	29,5
200	9 200.—	3 168.—	17 600.—	5 232.—	1,76	52,3
300	13 350.—	4 131.—	24 300.—	6 819.—	2,43	68,2
400	17 400.—	5 236.—	30 800.—	8 164.—	3,08	81,6
500	21 750.—	6 500.—	35 000.—	6 750.—	3,5	67,5
600	26 100.—	7 800.—	30 000.—	3 900.—	3,0	—

Nach dieser Tabelle kommt Feige zu dem Schluß, daß die optimale Umsatzgröße beim Umsatz von RM. 35 000.— liegt oder bei dem fünffachen Mengenumsatz. Es verlohnt sich, einmal diese Behauptungen auf ihre Stichhaltigkeit hin zu untersuchen, denn wenn die von Feige gezeigte Methode zur Erreichung des optimalen Umsatzes im Einzelhandel Nachahmer finden sollte, dann gäbe es bald ein heilloses Tohuwabohu. Das erste Glied zeigt uns die Menge des Umsatzes. — Hiernach denkt Feige an

## eine bloße Aufweitung des Umsatzes durch eine willkürliche Preisreduzierung,

das zeigt uns die dritte und vierte Spalte. Er sagt dazu: „Der Markt als Ganzes gesehen, hat Waren in Höhe des Umsatzes aufgesogen. Nun ist aber die Aufnahmefähigkeit des Marktes nur (?) durch Preissenkungen zu erhöhen, denn könnte der Umsatz ohne Preissenkung nach oben getrieben werden, dann hätte ja der Betrieb seine bisherigen Gewinnchancen nicht genügend ausgenutzt.“ Damit will Feige sagen, der Einzelhandel schiebt sich mit seiner Kalkulation von vornherein bis zur höchsten „Gewinnchance“ vor, womit er den Bruttogewinn meint, und kann daher den Umsatz nur dann steigern, wenn er den Gewinn stufenweise abbaut. Wenn es so leicht wäre! Feige übersieht hier ganz das dem Einzelhandel typische Verfahren, das man von jeher mit Ehrbarkeit und Tüchtigkeit bezeichnet hat, nämlich den Umsatz auch durch richtige Dispositionen, durch Lieferung von Qualitätsware, durch gute Kundenbedienung, durch geschickte Reklame zu steigern, und auch in der Regel zu steigern versucht. Bei der Preisermäßigung als Ausweitungsmittel ist es dagegen bisher die Regel gewesen, daß die beschrittene Bahn zur Preisschleu-

derei führte und letzten Endes zum Geschäftsruin. Wäre es so, wie Feige die Dinge ansieht, es stünde schlimm um den Einzelhandel.

Und weiter übersieht der neue Doktor, daß jede Umsatzhöhe gewöhnlich von vornherein dem Kapital entsprechend zugeschnitten ist, daß der Umsatz sich dem gezogenen Rahmen erst anpassen, daß er in ihn erst hineinzuwachsen hat.

## Wird der Rahmen von vornherein zu groß gezogen,

dann wird der zu erwartende Umsatz ebenso in der Regel auch bald von vornherein von den Kosten erstickt. Endlich aber muß zu einer Preisermäßigung im Einzelhandel auch ein faktischer Anstoß gegeben sein, denn der Wille zu einer Preisermäßigung allein genügt nicht, sie führt ja, wie wir gesehen haben, unweigerlich zur Preisschleuderei. Es muß also ein beeinflussendes Moment vorhanden sein, das keine Verschiebung der Verhältnisse von Einkaufswert, Kostenwert und Umsatzwert zueinander eintreten läßt, wie Preisermäßigung des Lieferanten, zwangsläufige Verbilligung von Kostenteilen, vor allem aber erhöhten Lagerumschlag. Wie unwahr die von Feige willkürlich entwickelten Wertverhältnisse in seiner Tabelle sind, erhellt die folgende Betrachtung: Der Einkauf degressiert in den unteren Stufen und in den drei oberen; wo also die ursprüngliche Menge vierfach, fünffach und sechsfach eingekauft wird, stagniert er. Warum? Eine solche Entwicklung ist entgegen jeder Vernunft. Je größer die eingekaufte Menge, um so billiger kann man sie doch haben. Demnach darf auch eine ungefähre Progression angenommen werden.

## Der Einkauf.

Menge	nach Feige		die Regel	
	RM.	Ermäßigung	RM.	Ermäßigung
100	5050.—	—	5050.—	—
200	9200.—	8,01	9850.—	2½
300	13350.—	11,88	14390.—	5
400	17400.—	13,86	18685.—	7½
500	21750.—	13,86	22725.—	10
600	26100.—	13,86	26510.—	12½

Daß die Einkaufspreise normalerweise mit steigendem Umsatz sinken, ist klar, aber die Voraussetzung dabei ist, daß die Umsatzvergrößerung auch die gleichen Waren erfaßt, nicht etwa andere.

## Das Bild der Kosten,

Spalte 3, ist folgendes:

Menge	nach Feige		
	RM.	vom Umsatz	= Aufschlag
100	2 050.—	28,78%	40,6 %
200	3 168.—	18,00%	34,43%
300	4 131.—	17,0 %	30,94%
400	5 236.—	17,0 %	30,09%
500	6 500.—	18,57%	30,0 %
600	7 800.—	26,0 %	30,0 %

Eine Regel läßt sich hier nicht angeben, weil Feige die Entwicklung des Geschäfts aus dem Krämergeschäft heraus zeigt, das normale Handelsgeschäft aber erst mit der dritten Umsatzstufe anfängt.

### Beim normalen Einzelhandelsgeschäft ist jedoch die Regel.

daß auch die Kosten mit steigender Betriebsgröße steigen, zumindest nicht konstant bleiben. • Sodann ist das Feigische Beispiel schon deshalb ohne jede Beweiskraft, weil es auf keine Branche Bezug genommen hat. Nach den Veröffentlichungen der Handelsenquete sind die Unkosten der einzelnen Branchen ganz verschieden voneinander. Die innerbetrieblichen Kosten haben degressive Tendenz, sagt der Verfasser. Diese degressive Tendenz ist vorhanden, aber auch nicht vorhanden — je nachdem. Vollzieht sich nämlich die

### Umsatzvergrößerung ohne gleichzeitige Erhöhung des Lagerumschlages,

dann haben die Kosten steigende Tendenz, weil es sich ja dann um eine effektive Vergrößerung des Organisationsapparates handelt, ohne die die Umsatzsteigerung nicht möglich wäre. Beweis: der Großbetrieb hat relativ höhere Kosten als der Kleinbetrieb. Andererseits ist eine Kostendegression immer nur dann vorhanden, wenn eine Erhöhung des Lagerumschlages innerhalb des gegebenen Umsatzes eintritt. Die Degression tritt aber nur immer auf dem Wege von einer Umschlagperiode zu r anderen ein. —

Zu Spalte 4 — Umsatzentwicklung — ist nur kurz zu sagen, daß eine solche Entwicklung wie die gezeigte, jeder wirtschaftlichen Logik entbehrt.

### Dann die Gewinnentwicklung,

die von der Umsatzentwicklung in gleicher Weise abhängig ist. Wer wird den Umsatz verfünffachen, um im Effekt etwas mehr als das Doppelte des ursprünglichen Gewinnes zu erzielen? Im übrigen müßte es nach Feige dem Einzelhandel glänzend gehen, wenn er den Gewinn — auch nur auf das Kapital bezogen — erzielen würde, den Feige in solch schönen Zahlen angibt. Der Umschlag des Gesamtkapitals besagt heute nichts mehr, denn für die Betriebswirtschaft ist das Umlaufkapital wichtiger. Das Gesamtkapital muß also getrennt werden in Anlage- und in Umlaufkapital. Selbst ein Kleingeschäft absorbiert einen Teil des Anfangskapitals als Anlagekapital — Ladeneinrichtung —, das für die Folge der eigentlichen Betriebswirtschaft entzogen ist. Während in der Produktion die Tendenz herrscht, das Anlagekapital immer langsamer, das Umlaufkapital dagegen immer schneller umzuschlagen, trifft das für das Gesamtkapital des Einzelhandels generell nicht zu — hier wird man mit einem anfangs langsam ansteigenden und dann ziemlich konstant bleibenden Umschlag des Anlagekapitals und eines — normalerweise natürlich — immer schneller rotierenden Umlaufkapitals rechnen müssen, bis das Umschlagoptimum erreicht ist.

### Dieses Optimum ist je nach der Branche ganz verschieden

und richtet sich ganz nach dem

- a) branchentypischen bzw.
- b) branchemöglichen Lagerumschlag.

So ist der branchentypische Lagerumschlag

bei Uhren 1mal, der mögliche vielleicht 1½mal, höchstens aber 2mal, bei allgemeinen Textilwaren ist er:

- a) etwa 2mal,
- b) etwa 3mal höchstens

bei Eisenwaren a) etwa 1½mal

- b) etwa 2½mal höchstens

bei Lebensmitteln a) etwa 7mal

- b) etwa 10mal höchstens

usw.

Feige hat den Lagerumschlag überhaupt — wenigstens sichtbar — außer Betracht gelassen; er spricht allerdings des öfteren vom Umschlag allgemein, man weiß aber nicht recht, was er damit meint, anscheinend nur den Kapitalumschlag. Selbstverständlich ist bei einem zehnmaligen Lagerumschlag der Umschlag des Gesamtkapitals auch größer als der bei einem einmaligen Lagerumschlag, aber damit ist noch nicht bewiesen, daß bei derart artverschiedenen Branchengeschäften gleicher Größe dasjenige mit dem größeren Lager- bzw. Kapitalumschlag auch einen effektiv größeren Gewinn als das andere haben muß.

Ganz allgemein betrachtet kann man sagen: eine optimale Umsatzgröße im Einzelhandel bei gegebenem Kapital gibt es nur dann (Barverkauf vorausgesetzt), wenn der Lagerumschlag sich gleich bleibt, oder doch sich nicht wesentlich verändert, aber unter dem Normalumschlag (Zusammenfall der Zeitlänge einer Umschlagperiode mit der Zeitlänge des Lieferantenkredits) bleibt, und wenn der Umsatz trotzdem steigt.

### In diesem Falle hängt die optimale Umsatzgröße von sechs Faktoren ab,

nämlich

- a) von dem im Warenlager investierten Eigenkapital,
- b) von der Höhe der Kosten, einer Umschlagperiode, die durch Eigenkapital zu decken ist,
- c) von der Länge des Lieferantenkredits,
- d) von der Höhe des prozentualen Gewinns,
- e) von der Größe des Lagerumschlages unter dem Normalumschlag,
- f) von der Brancheneigentümlichkeit.

Wenn ich ein Kapital habe, mit dem ich gerade die Warenverpflichtungen und die Kosten einer Umschlagperiode decken kann, dann kann ich nicht mehr Warenverpflichtungen infolge höheren Umsatzes eingehen, ohne das vorhandene Kapital (Eigen- oder Fremdkapital) zu verstärken; es sei denn, der Lieferantenkredit wird durchschnittlich entsprechend verlängert, oder der Gewinnaufschlag ist so hoch, daß er zum größten Teil als zusätzliches Kapital Verwendung finden kann.

Verändert sich jedoch der Lagerumschlag mit der Umsatzsteigerung gleichzeitig wesentlich, so hat das die gleiche Wirkung wie eine allgemeine und dementsprechende Verlängerung des Lieferantenkredits.

Geht aber der Lagerumschlag über den Normalumschlag hinaus, dann tritt sogar der Fall ein, daß die Umsatzgröße unbegrenzt sein kann, weil das eigene Betriebskapital keine Rolle mehr spielt.

Wenn also der Umsatz steigt, ohne den Lagerumschlag zu verändern, dann würde Feige nach seiner Tabelle die Umsatzstufe noch allenfalls mit dem gleichen Kapital erreichen, die Umsatzstufe 3 aber nicht mehr. Bei einem Dreimonatslieferanziel und einmaligem Umschlag ist das Umlaufkapital natürlich außerordentlich träge, so daß eine Umsatzsteigerung ohne den Lagerumschlag zu berühren, nur durch die Hinzunahme weiterer Warengattungen erfolgen könnte. In dieser Hinsicht würde schon der geringste Versuch zu einer Umsatzsteigerung auf Schwierigkeiten stoßen, denn sein Kapital liegt ja 9 Monate fest, ehe es einmal den Kreislauf geschlossen hat. Beim zweimaligen Lagerumschlag wäre es ihm schon leichter gemacht, da dann der Kreislauf nur 3 Monate dauert, beim dreimaligen Umschlag dauert er sogar nur 1 Monat und beim viermaligen, wo der Normalumschlag erreicht wird, ist das Kapital ganz frei gesetzt, steht also zu einer Umsatzsteigerung in voller Höhe zur Verfügung. Das hätte Feige berücksichtigen müssen. Der Lagerumschlag spielt überhaupt in der Betriebswirtschaft des Einzelhandels die wichtigste Rolle.

Richard Brauns.



## Umtausch und Rückvergütung praktisch verwalten

Der Umtausch findet in größeren Betrieben nur zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich vormittags, statt, doch soll man in dieser Hinsicht heute weitgehendste Toleranz üben. Die einwandfreie Beschaffenheit und der Preis der umzutauschenden Waren sind vorher genau zu prüfen.

Der Umtausch soll grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abteilungsleiters und in kleineren Geschäften mit Erlaubnis des Chefs erfolgen. Für jeden Umtausch ist ein Gutschein auszustellen. Es ist strikt zu verbieten, daß Ware — selbst wenn es sich um den gleichen Preis handelt — ohne Ausstellung eines Gutscheines umgetauscht wird. Sie soll auch nie durch das Lager, sondern, wie jede andere gekaufte Ware, durch die Warenausgabe ausgehändigt werden.

### Wie geht der Umtausch vor sich?

Der Kunde legt die Ware mit dem Kassenzettel dem Verkäufer vor. Kann der Kassenzettel nicht mehr beigebracht werden, so ist erst einmal genau zu prüfen, ob die Ware von der Firma stammt und wie hoch der Preis war. Nach Bewilligung des Umtausches durch den Abteilungsleiter, Geschäftsleitung oder Chef ist für den fehlenden Kassenzettel ein Notbon auszustellen. Dieser Notbon gleicht ungefähr einem Kassenzettel und trägt die deutliche Aufschrift: Notbon. — Zweckmäßig wird er in einer anderen Farbe als die gewöhnlichen Kassenzettel gehalten. Er wird in einfachster Ausfertigung ausgestellt. Dabei ist noch zu untersuchen, ob es sich nicht etwa um Ware handelt, für die der Kunde Rabatt oder irgendeinen Nachlaß erhalten hat, damit der Kunde nicht einen Gutschein über den ursprünglichen, regulären Verkaufspreis erhält, der in Wirklichkeit gar nicht bezahlt worden ist. Jeder Notbon ist von dem Abteilungsleiter, der Aufsicht oder einer sonst dafür verantwortlichen Person zu unterschreiben, und erst auf Grund dieser Unterlagen wird eine Umtauschbescheinigung ausgeschrieben. In vielen Betrieben herrscht die Vorschrift, daß die Waren von dem Kunden am Packtisch zurückgegeben werden müssen, der sie der Abteilung weitergibt.

### Die Umtauschbescheinigung erlaubt: Umtausch und Gutscheinausstellung.

Durch diese Bescheinigung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Ware umgetauscht bzw. ein Gutschein dafür ausgestellt werden kann. Aus dem Formular, dessen Schema wir vorstehend zeigen, geht hervor, welche Ware zurückgebracht worden ist, Lager-Nummer, Verkäufer-Nummer, Wert der Ware, Name des Ausstellers usw. Diese Umtausch-Bescheinigungen befinden sich in einem Buch, sie sind fortlaufend numeriert, und sie werden in einfacher Ausfertigung ausgeschrieben. Sie sind an einer Seite perforiert, so daß sie aus dem Buch herausgetrennt werden können. Ein Talon, auf dem die Höhe des Betrages, der Name des Ausstellers, Lager, Tag der Ausstellung und dieselbe Nummer wie auf dem anhängenden Schein verzeichnet sind, bleibt im Buch. Nur gegen Vorzeigung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Umtauschbescheinigung darf der Gutschein ausgeschrieben werden.

### Der Auszahlschein sagt: Geld zurück!

Soll dem Kunden für die zurückgegebene Ware das Geld zurückgegeben werden (darüber zu entscheiden hat die Geschäftsleitung), wird anstatt der Umtauschbescheinigung ein sogenannter Auszahl-Schein ausgeschrieben, ein Schein, aus dem hervorgeht, daß die Kassiererin das Geld zurückzahlen darf.

162	162
<b>UMTAUSCH-BESCHEINIGUNG.</b>	
Lager Nr. ....	für Artikel: .....
Bon-Nr. ....	.....
Verk.-Nr. ....	Lager-Nr. .... Bon-Nr. ....
Betrag: .....	Verkäufer-Nr. .... Tag des Kaufes: .....
Aussteller: .....	Betrag RM. ....
	in Worten RM. ....
Datum: .....	Aussteller: .....
Genehmigt: .....	Ware zurückerhalten: .....
	Datum: .....
	Genehmigt: .....
	Vermerk der Kasse: .....
	Hierzu Gutschein Nr.: .....
	Unterschrift: .....
	Stempel: .....

Schema I.

325	325
<b>AUSZAHL-SCHEIN.</b>	
Lager-Nr. ....	für Betrag: .....
Bon-Nr. ....	in Worten: .....
Verk.-Nr. ....	für Artikel: .....
Betrag: .....	Lager Nr. .... Bon-Nr. ....
Aussteller: .....	Verkäufer-Nr. .... Tag des Kaufes: .....
Datum: .....	Aussteller: .....
Genehmigt: .....	Ware zurückerhalten: .....
	Datum: .....
	Genehmigt: .....
	Vermerk der Kasse: .....
	Hierzu Gutschein Nr.: .....
	Unterschrift: .....
	Stempel: .....

Schema II.

Aber auch in diesem Falle wird erst von der Kassiererin ein Gutschein ausgestellt und sofort von ihr bei der Auszahlung des Geldes an den Kunden entwertet. Die Ausstellung des Gutscheines ist für die spätere Verbuchung unbedingt angebracht. Es hat sich ferner als praktisch erwiesen, Umtausch-Bescheinigungen und Auszahlscheine in zwei verschiedenen Farben herzustellen, damit sie leicht voneinander unterschieden und nicht verwechselt werden können. Der Auszahlschein wird an den Gutschein angeheftet.

**Der Gutschein sieht so aus:**

Der Gutschein gleicht im allgemeinen dem nachstehenden Schema. Gewöhnlich hat man besondere Gutscheinbücher. Sie werden zweifach (mit Durchschrift) ausgestellt, das Original wird herausgetrennt, das Duplikat bleibt im Buch. Sie sind fortlaufend nummeriert, Original und Duplikat haben die gleiche Nummer. In dem Papier befindet sich gewöhnlich ein Wasserzeichen, auch ist das Papier mit einem besonders feinen Druckmuster als

Müller & Meyer, Buxtehude					
GUTSCHEIN Nr. 5621					
Name: .....					
Adresse: .....					
Abtlg.	Stck. od. Meter	Zurückgegebene Ware:	Einzelpreis RM. Pfg.	Gesamtpreis RM. Pfg.	
Reichsmark: .....			RM.		
Von diesem Betrag wird in Abzug gebracht:			RM.	RM.	
Teil-Gutschein Nr. .... ausgestellt am: .... durch ..... eingelöst Kasse .....			bleibt		
Teil-Gutschein Nr. .... ausgestellt am: .... durch ..... eingelöst Kasse .....			bleibt		
Teil-Gutschein Nr. .... ausgestellt am: .... durch ..... eingelöst Kasse .....			bleibt		
Ausgestellt am: .....			Umtausch-Bescheinigung Auszahl-Schein: .....		
Gültig bis: .....			Genehmigt: .....		
Ausgestellt: Stempel der Ausstellkasse			Eingelöst: Stempel der Annahmekasse		
Für verlorene Scheine wird kein Ersatz geleistet.					

Schema III.

Untergrund versehen, um Fälschungen bzw. Nachahmungen vorzubeugen. Die Gutscheinbücher liegen meist an einer besonders dafür bestimmten Kasse. (Gutscheinkasse.) Der Verkäufer hat für die Ware, die er gegen die zurückgebrachte umtauscht, einen Kassenzettel in voller Höhe des Verkaufspreises der neuen Ware auszustellen, er hat also die neu ausgewählte Ware als normal verkaufte Ware zu behandeln. Der Gutschein erhält sozusagen seinen Wert erst an der Kasse, wo er als bares Geld in Zahlung genommen wird.

**Auch Teilgutscheine kommen vor.**

Nun kann es vorkommen, daß der Kunde mit einem Gutschein bezahlt, der einen höheren Betrag aufweist als die neu gekaufte Ware kostet, oder der Kunde wünscht später mehrere Gutscheine über kleinere Teilbeträge des ursprünglichen Gutscheines zu erhalten. Dann wird ein sogenannter Teilgutschein ausgestellt.

Dieser Teilgutschein wird dem Originalgutschein angeheftet und ist auch nur in Verbindung mit diesem gültig. Der Teilgutschein, der jeweils eingelöst wird, ist

von dem Original-Gutschein in den dafür vorgesehenen Spalten abzuschreiben. Der Vorgang des Umtausches wird natürlich hiervon nicht berührt. Dem Verkäufer ist es vollkommen gleich, ob der Kunde einen Gutschein oder mehrere Teilgutscheine in Zahlung gibt, er hat auf jeden Fall immer einen Kassenzettel in voller Höhe des Verkaufspreises der neugewählten Ware auszuschreiben.

In manchen Betrieben wird auch, statt den Betrag durch einen Teilgutschein vom Originalgutschein abzuziehen, dem Kunden über den Rest des Gutscheines ein Restgutschein ausgeschrieben, ein Verfahren, das leicht zu Irrtümern Anlaß gibt und hier lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll. Bei der Ausstellung eines derartigen Restgutscheines muß sich der Aussteller erst genau überzeugen, ob der alte Gutschein auch von der Kassiererin auf den Betrag der gekauften Ware entwertet ist, und ferner muß er Obacht geben, daß der Restgutschein durch den Vermerk „Restgutschein zu Gutschein Nr.....“ als solcher gekennzeichnet wird.

**Die Gutscheine werden in der Statistik gebucht.**

Die Summe des Wertes der monatlich ausgeschriebenene Gutscheine wird von dem Warenausgang (Gesamtlosung) in der Statistik abgesetzt (natürlich abteilungsweise), denn der Warenausgang ist ja um den Wert der zurückgebrachten Waren geringer bzw. das Lager wieder größer geworden. Und diese Korrektur des Warenausganges oder des Lagerbestandes erfolgt eben dadurch, daß der Wert der ausgeschriebenene Gutscheine vom Waren-

Müller & Meyer, Buxtehude	
TEIL-GUTSCHEIN Nr. 6812.	
Dieser Teil-Gutschein gehört zum Original-Gutschein Nr. .... und darf von der Kasse nur bei gleichzeitiger Vorzeigung des Original-Gutscheines in Zahlung genommen werden. Der Wert dieses Teil-Gutscheines ist mit dem Betrage von	
..... RM. .... Pfg.	
in Worten: RM. ....	
.....	
von dem Wertbetrage des Original-Gutscheines in Abzug gebracht worden.	
Für verlorene Teil-Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.	
Tag der Ausstellung: .....	
Umtausch-Bescheinigung:	
Anzahl-Schein: .....	Abt. Nr. ....
Genehmigt: .....	
Ausfertigungsstempel der Ausstellkasse:	Stempel der einlösenden Kasse:
Unterschrift:	Unterschrift:
Datum: .....	Datum: .....

Schema IV.

ausgang abgezogen wird. Dagegen werden die in der Losung befindlichen Gutscheine in der Statistik überhaupt nicht berücksichtigt oder verbucht. Für die Statistik stellen die gegen Ware eingelösten Gutscheine eben „Warenausgang“ dar, in welcher Form die Bezahlung erfolgte (ob Bargeld, Gutscheine) oder ob sie gleich oder später geschah (Barverkauf oder Debetverkauf, Verkauf gegen Nachnahme), ist für die Statistik gleichgültig. Wichtig ist nur, daß der gesamte Warenausgang in der Statistik erfaßt wird.

... und in der Buchhaltung sehen sie so aus:

Für jede Ware, die zurückgebracht wird, ist das Warenkonto zu belasten und für jeden Gutschein, der ausgeschrieben wird, das Gutscheinkonto zu erkennen. (Zweckmäßig rechnet man am Ende des Monats die einzelnen Beträge zusammen und bucht dann die Gesamtsumme der Gutscheine auf dem Warenkonto respektive dem Gutscheinkonto.) Wird ein Gutschein gegen Geld eingelöst, ist das Kassakonto zu erkennen und das Gutscheinkonto zu belasten, während bei der Einlösung der Gutscheine gegen Ware das Warenkonto zu erkennen und das Gutscheinkonto zu belasten ist. Bleibt auf dem Gutscheinkonto beim Abschluß ein Saldo, so gibt dieser Saldo die Höhe der umlaufenden und noch nicht eingelösten Gutscheine an. Auf dem Kassakonto in der Buchhaltung ist — im Gegensatz zu der Buchung in der Statistik — als Losung nicht der Gesamtwarenausgang, sondern nur die tatsächliche Barlosung, also Losung abzüglich der Gutscheine, zu verbuchen. (Die Verbuchung der Debet-

oder Nachnahmeverkäufe soll hier unerörtert bleiben, da sie uns in diesem Zusammenhange nicht interessiert.)

An Hand einiger Beispiele wollen wir verschiedene Buchungsvorgänge praktisch vor Augen führen:

Erstes Beispiel: Monats-Warenausgang = RM. 5000.—, ausgestellte Gutscheine RM. 400.—, später gegen Ware eingelöste Gutscheine RM. 400.—.

Statistik: RM. 5000.- minus RM. 400.- = RM. 4600.-.

Verbuchung in der Buchhaltung:

1. Per Warenkonto  
An Gutscheinkonto..... RM. 400.—  
(Ausgestellte Gutscheine)
2. Per Kassakonto  
An Warenkonto ..... RM. 4600.—  
(Losung abzüglich darin enthaltener Gutscheine)
3. Per Gutscheinkonto  
An Warenkonto ..... RM. 400.—  
(Gegen Waren eingelöste Gutscheine)

Zweites Beispiel: Monats-Warenausgang = RM. 5000.—, ausgestellte Gutscheine RM. 400.—, später gegen Ware eingelöste Gutscheine RM. 200.—, gegen Geld eingelöste Gutscheine RM. 200.—.

Unsere Buchungen: Statistik RM. 4600.—.

In der Buchhaltung:

Beleg und Bilanz  
4. Jahrgang, Heft 19  
1. Juli 1931



3 | Rationalisierung  
Notizen  
Verteilung

## Verteilung vorbereiten<sup>1)</sup>

„Produzieren bleibt sinnlos, wenn es nicht gelingt, die Produkte zu verteilen.“ Endzweck alles Produzierens und Verteilens ist: „der Konsum“. In diesen Rahmen gehören die beiden folgenden Fragen, die in „The Efficiency Magazine, London, April 1931“ und in „Sales Management, London, Februar 1931“ so beantwortet wurden:

### I. Wieviel soll für Reklame ausgegeben werden?

Die Höhe der für Reklamezwecke auszuwerfenden Beträge hängt in der Hauptsache von zwei Faktoren ab:  
1. Von der Gewinnspanne.

2. Von dem Umfang der angestrebten Verkaufsteigerung.

Die neuesten Zahlen aus Amerika, die sich auf 506 führende Firmen der verschiedensten Geschäftszweige erstrecken, zeigen, daß im Laufe des Jahres 1930 folgende Prozentsätze der Verkaufsummen für Reklamezwecke ausgegeben wurden:

Drogerie- und Toiletteartikel .....	20 %
Farben und Lacke .....	6 %
Rundfunkartikel .....	6 %
Juwelen und Silberwaren .....	5 1/2 %
Lebensmittel .....	5 1/2 %
Büroeinrichtung .....	5 %
Eisenwaren .....	5 %
Reiseverkehr .....	4 1/2 %
Landwirtschaftliche Maschinen .....	4 %
Kleidung .....	4 %
Möbel .....	4 %
Automobile .....	3 1/2 %
Schuhwaren .....	3 %
Baumaterialien .....	3 %
Papier und Papierwaren .....	2 1/2 %
Maschinen .....	2 1/2 %
Versicherungen .....	1 %

Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß sich die Firmen, die sich mit dem Vertrieb von Drogerie- und Toiletteartikeln befassen, welche die höchsten Prozentsätze aufweisen, in der Praxis ihren Markt selbst geschaffen haben und daß sie in ihrer Mehrzahl mit gutem Erfolg arbeiten. In den letzten Jahren haben die Farbenfirmen ihre Reklame verdoppelt und ihre Verkäufe stark vergrößert.

### II. Was enthält ein wirksamer Marktbericht?

Das Februar-Heft der Zeitschrift „Sales Management“ enthält einen interessanten Aufsatz des Autors von „Successful Buying“ (Erfolgreiche Kaufstätigkeit), Herr Eric N. Simons, über die Ausarbeitung der Marktberichte. Herr Simons betont, daß ein derartiger Bericht eine doppelte Aufgabe zu erfüllen habe: er müsse gründlich und ausführlich sein, damit er von Sachverständigen, die in die Aufstellung seiner Schlußfolgerungen Einblick nehmen wollten, genau geprüft werden könne; außerdem müsse er so verfaßt sein, daß die Person, auf deren Schultern die Verantwortung für die endgültige Entscheidung ruht, auf Grund einer flüchtigen Lektüre von 5 bis 10 Minuten feststellen kann, was der eigentliche Kern und Inhalt dieses Berichtes ist. Soll ein Marktbericht wirksam sein, so muß er in der angegebenen Reihenfolge in folgende Abschnitte eingeteilt werden:

<sup>1)</sup> Zitiert nach Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Institutes zu Genf, Nr. 4 und 6/1931.

1. Per Warenkonto	
An Gutscheinkonto.....	RM. 400.—
(Ausgestellte Gutscheine)	
2. Per Kassakonto	
An Warenkonto .....	RM. 4800.—
(Losung abzüglich darin enthaltener Gutscheine)	
3. Per Gutscheinkonto	
An Warenkonto .....	RM. 200.—
(Gegen Waren eingelöste Gutscheine)	
4. Per Gutscheinkonto	
An Kassakonto .....	RM. 200.—
(Gegen Geld eingelöste Gutscheine)	

Drittes Beispiel: Monats-Warenausgang = RM. 5000.—, ausgestellte Gutscheine RM. 400.—, später gegen Waren eingelöste Gutscheine RM. 200.—, gegen Geld eingelöste Gutscheine RM. 100.—, nicht eingelöste Gutscheine RM. 100.—.

Buchungen in der Statistik: RM. 4600.—.

In der Buchhaltung:

1. Per Warenkonto	
An Gutscheinkonto.....	RM. 400.—
(Ausgestellte Gutscheine)	
2. Per Kassakonto	
An Warenkonto .....	RM. 4800.—
(Losung abzüglich darin enthaltener Gutscheine)	

3. Per Gutscheinkonto	
An Warenkonto .....	RM. 200.—
(Gegen Waren eingelöste Gutscheine)	
4. Per Gutscheinkonto	
An Kassakonto .....	RM. 100.—
(Gegen Geld eingelöste Gutscheine)	

Der Saldo von RM. 100.— auf dem Gutscheinkonto gibt die Höhe der noch umlaufenden (nicht eingelösten) Gutscheine an. Er verschwindet, sobald die Gutscheine eingelöst werden. Das Kassakonto zeigt dieses Mal einen anderen Betrag als das Warenkonto. Auch dieses rührt von den nicht eingelösten Gutscheinen her. Werden sie gegen bar eingelöst, würde das Kassakonto mit noch RM. 100.— erkannt, werden sie aber gegen Waren eingelöst, so würde das Warenkonto mit RM. 100.— erkannt, gleichzeitig müßte dann auch der Warenausgang in der Statistik geändert werden. Der Haben-Saldo des Warenkontos in der Buchhaltung muß immer mit dem Warenausgang in der Statistik nach Abzug der ausgestellten Gutscheine übereinstimmen. Der Saldo auf dem Kassakonto könnte den Anschein erwecken, als ob mehr Geld eingenommen als überhaupt Ware dafür herausgegangen ist. Das ist aber nicht der Fall. In Wirklichkeit ist ja für RM. 5000.— Ware herausgegangen, davon sind aber nur RM. 4800.— mit Geld bezahlt, von den RM. 5000.— Waren ist aber für RM. 400.— zurückgebracht, wofür aber der Gegenwert nicht wieder in bar ausbezahlt worden ist.

Eugen Sabel.

- Vorläufige allgemeine Übersicht über den zu prüfenden Markt:
  - örtliche Verhältnisse;
  - Bevölkerung;
  - Industrien und sonstige Geschäfte.
- Allgemeine Übersicht über die angewandten Prüfungsmethoden:
  - persönliche Besichtigung;
  - Fragebogen;
  - intensive Publizität;
  - örtliche (auswärtige) Korrespondenten;
  - Prüfung der Handelsregister, Benutzung der Bibliotheken, sowie Auswertung der Zeitungen und Statistiken.
- Ausführliche Ergebnisse:
  - Möglicher Höchstverbrauch nach Mengen;
  - Möglicher Höchstverbrauch nach Einheiten;
  - Möglicher Höchstverbrauch pro Kopf der Bevölkerung;
  - Bestmethoden zur Bearbeitung des Marktes;
  - Etwa zu berücksichtigende besondere Erwägungen;
  - Wesen und Umfang der Konkurrenz.
- Besondere Empfehlungen:
  - Ob der Markt zu bearbeiten ist oder nicht;
  - Wie er zu bearbeiten ist;
  - Festsetzung einer Höchstgrenze der Ausgaben;
  - Personal zur Bearbeitung des Gebiets;
  - Anpassung der Fabrikation an den Markt (falls erforderlich);
  - Etwa erforderliche besondere Verkaufsdrucksachen;
  - Preise;
  - Verteidigungsmaßnahmen gegen die Konkurrenz.
- Anfertigung möglichst kurzer Auszüge über die Punkte 1, 2, 3 und 4; diese Auszüge sind mit weitem Abstand zu schreiben und in Paragraphen zu unterteilen, wobei die wichtigsten Tatsachen und Empfehlungen — nötigenfalls rot — zu unterstreichen und wobei anschauliche Untertitel einzufügen sind. Ferner sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist von unschätzbarem Wert, sprachlich richtig zu schreiben. Sind die im Bericht enthaltenen Einzelheiten und Anregungen klar und richtig ausgedrückt, so gewinnen diese Empfehlungen ungeheuer an Gewicht.
- Eine allzu häufige Wiederholung der ersten Person der Einzahl ist zu vermeiden. Wenn Sätze, wie „Ich bin der Ansicht, daß...“, „Wie ich bereits betont habe...“, „Ich glaube nicht, daß...“, usw. allzu oft vorkommen, so schwächen sie den Bericht mehr, als sie ihn stärken, und verleihen ihm einen hochfahrenden Ton.
- Unwesentliche Bezugnahme auf die Meinungen Dritter, wie „Herr Braun erklärte...“, „Herr Jones ist der Ansicht, daß...“ ist zu vermeiden. Derartige Hinweise bedeuten, daß der Verfasser des Berichts nicht den Mut hat, seine eigenen Ansichten zu vertreten, und daß er sich allzu sehr auf die Ansichten Dritter verläßt.
- Die übertrieben häufige Anwendung der Klammern ist zu vermeiden. Die Sätze sind so kurz wie möglich zu fassen und so selten wie möglich zu unterbrechen.
- Es ist alles zu vermeiden, was als „Umschreibung“ oder „Überleitung“ angesehen werden könnte. Derartige Bindungen zwischen zwei Gedankenreihen bedeuten im allgemeinen, daß der Verfasser des Berichts selbst unklar denkt. Die Betriebsdirektoren legen keinen Wert darauf, zu hören, daß „das Problem der Auffindigmachung entsprechender Märkte für unsere Waren ein Problem ist, das einer gründlichen Prüfung bedarf“.
- Allzu häufiges Unterstreichen ist zu vermeiden. Die ständige Wiederholung derartiger Formen des nachdrücklichen Hinweises hat oft die entgegengesetzte Wirkung und kann den Leser verärgern.
- Witzigkeit ist in einem Marktbericht unangebracht. Humor ist eine Gabe, aber der jeweilige Verfasser sollte sich vergewissern, ob ihm diese Gabe wirklich verliehen ist, bevor er versucht, Gebrauch von ihr zu machen.





## Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

### Fortgesetztes Wunderknäuel der Notverordnung

#### I. Das Privileg der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

##### 1. Erleichterte Gewinnversteuerung.

Die Notverordnung vom 5. 6. 1931 sieht für Kapitalverwaltungsgesellschaften (Begriff siehe weiter unten) Steuererleichterungen dahin vor, daß bei der Ermittlung des Einkommens die Gewinne aus dem Besitz und der Veräußerung von Wertpapieren nur mit 10% des Betrages angesetzt werden, der an sich nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu berechnen wäre.

##### 2. Auch erleichterte Vermögenbesteuerung.

Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften gehört der gesamte Bestand an Wertpapieren nur mit einem Zehntel seines nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes an sich maßgebenden Wertes zum Vermögen.

##### 3. Die Steuererleichterungen gelten nur, sofern

- a) die Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind,

- b) die Satzungen der Gesellschaft von der zuständigen Industrie- und Handelskammer genehmigt sind,  
c) die Gesellschaft sich verpflichtet hat, sich alljährlich einer Geschäftsprüfung durch die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin zu unterziehen.

##### 4. Kapitalverwaltungsgesellschaften sind

in der Form von Aktiengesellschaften betriebene Unternehmungen, die den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung geringer Posten von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Erwerbsgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben und deren Ort der Leitung im Inlande liegt.

##### 5. Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nicht

- a) Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb über die Verwaltung des eigenen Vermögens hinausgeht, insbesondere sich auf den Abschluß von Depot- oder Depositengeschäften sowie von Kommissionsgeschäften erstreckt,  
b) Gesellschaften, an denen nicht mehr als fünf Personen und deren Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931



### Kurze Nachlese zur Vermögensteuererklärung

#### I. Wann wird die Vermögensteuer an einen Offenen Handelsgesellschafter erstattet?

§ 16 VStG. bestimmt, daß, wenn die Schulden eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Gesellschafters einer OH., KG., oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, das Gesamtvermögen übersteigen, der Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung des Unterschiedbetrags hat, der sich zwischen der von der Gesellschaft entrichteten Vermögensteuer und der Vermögensteuer ergibt, die von der Gesellschaft zu entrichten sein würde, wenn die Schulden des Gesellschafters vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen worden wären. Hierbei werden die Schulden des Gesellschafters nur insoweit berücksichtigt, als sie sein Gesamtvermögen übersteigen, und dann nur bis zur Höhe des Wertes seines Anteiles am Vermögen der Gesellschaft.

Nähere Bestimmungen hierzu treffen die Durchführungsbestimmungen in § 53.

##### 1. Für welchen Zeitraum wird erstattet?

Der Vermögensteuerbetrag wird auf Antrag des Gesellschafters jeweils für ein Kalenderjahr erstattet.

Ist der Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht während des ganzen Kalenderjahres unbeschränkt vermögensteuerpflichtig gewesen, so wird der Betrag nur für die Zeit erstattet, in der sowohl bei dem Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht bestanden hat.

##### 2. Wann wird erstattet?

Sobald die Veranlagung der Gesellschaft unanfechtbar geworden ist und die Gesellschaft die von ihr für das Kalenderjahr zu entrichtende Vermögensteuer bezahlt hat.

##### 3. Antragsfrist und Antragsstelle.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Die Frist für die Stellung des Antrages beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2 eingetreten sind.

Der Antrag muß bei dem für die Vermögensteuerveranlagung des Gesellschafters zuständigen Finanzamt gestellt werden.

#### II. Abschlag von 30% bei Stilllegung oder eingeschränkter Benutzung.

##### 1. Antrag auf Vornahme des Abschlages.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 oder, bei Neu- und Nachfeststellungen unmittelbar vor dem Feststellungszeitpunkt, ununterbrochen drei Monate lang infolge von Stilllegungen, Betriebseinschränkungen oder dergl. den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend unbenutzt sind, wird auf Antrag von dem an sich maßgebenden Werte ein Abschlag von 30% gemacht. Ausgeschlossen ist eine Bewertung mit einem niedrigeren Werte als dem Materialwert (z. B. Schrottwert).

(Reichsgesetzblatt I S. 161) unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

## II. Die statistische Abgabe.

In Heft 14/1928 Seite 221/222 und in Heft 16/1928 Seite 251/252 wurde eingehend über die Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr berichtet und anschließend die Sätze der statistischen Abgabe angegeben, sowie die Befreiungsfälle aufgeführt.

Bei der statistischen Abgabe handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der Reichs-Waren-Verkehrs-Statistik zur Erhebung kommende Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung, die dazu bestimmt ist, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 ändert die Bestimmungen über den Tarif der statistischen Abgabe sowie die Befreiungsvorschriften (vgl. Heft 16/Seite 251 Ziff. 1 und 2). Die anderen Bestimmungen bleiben bestehen.

Die Änderungen treten mit dem 1. Juli 1931 in Kraft und sehen im wesentlichen folgendermaßen aus:

### 1. Die Sätze der statistischen Abgabe.

Die statistische Abgabe beträgt (siehe Tabelle).

### 2. Befreiungen von der statistischen Abgabe.

Von der statistischen Abgabe sind befreit:

- a) Waren, die aus Lägern der Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen seewärts in das Ausland oder als Schiffsbedarf auf ausgehende deutsche Schiffe verbracht oder zur Veredelung oder zum Verbrauch in diesen Zollausschlüssen entnommen werden,

Gegenstand	Gewicht oder Stückzahl für	RM.	Höchstabgabe
a) bei Postsendungen	jedes Poststück	0,10	RM. 1.— für die mit einem Anmeldepapier angemeldeten Poststücke
b) in allen anderen Fällen .....	je 1000 kg der in demselben Anmeldepapier aufgeführten Warenmenge	0,20	0,05 für angefangene oder volle je RM. 10 000 des Warenwerts

c) Bruchteile der Mengeneinheiten: Für Bruchteile der Mengeneinheit kommt die volle Abgabe in Betracht.

- d) Waren, die durch das deutsche Wirtschaftsgebiet unmittelbar durchgeführt werden,  
 e) Waren des Zwischenauslandsverkehrs,  
 d) Gesandtschafts- und Konsulatsgut; in der Einfuhr nur, wenn es zollfrei abgelassen wird,  
 e) die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen Fische, Robben, Wal- und anderen Seetiere, sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse,  
 f) Von der statistischen Abgabe sind ferner befreit alle übrigen Waren bei der Anmeldung  
 aa) zur Einfuhr in die Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen zur Lagerung oder zum Verbrauch,  
 bb) zur Einfuhr aus Niederlagen, sofern nicht eine Lagerung in den Zollausschlüssen Hamburg oder Bremen vorausgegangen ist,  
 cc) zur Verbringung als Schiffsbedarf auf ausgehende deutsche Schiffe aus anderen Niederlagen als den Ländern der Zollausschlüsse Hamburg oder Bremen.

Carl Fluhme.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf bewegliche Gegenstände, die infolge Kurzarbeit oder dergl. eingeschränkt benutzt worden sind. Der Abschlag wird hier aber nur zu dem Teil vorgenommen, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt.

### 2. Abweichender Abschlußzeitpunkt.

§ 48 RBewG. bestimmt im wesentlichen folgendes:

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Hauptfeststellungszeitpunkt stattfinden, ist auf Antrag an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunkts der Schluß des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Hauptfeststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht. An einen gemäß Satz 1 gestellten Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Hauptfeststellungszeiträume insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen ist. Wird bei Verlegung des Wirtschaftsjahrs ein Antrag auf Zugrundelegung des neuen Abschlußzeitpunkts gestellt, so kann der Vorsteher des Finanzamts für die nach der Umstellung erstmalig erfolgende Einheitswertfeststellung die Zugrundelegung des bisherigen Abschlußzeitpunkts verlangen.

Diese Bestimmung spielt für die Anwendung des Abschlages insofern eine Rolle, als bei vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichendem Abschlußzeitpunkt für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs an die Stelle des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1931 (vgl. Ziff. 1) die dem Abschlußzeitpunkt unmittelbar folgenden sechs Monate treten.

### 3. Nur während eines Teiles des Jahres benutzte Gegenstände.

Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die ihrer Natur nach nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden (z. B. Maschinen eines Saisonbetriebs), ist der Stilllegungsabschlag auf

Antrag dann vorzunehmen, wenn die Gegenstände des Betriebs ununterbrochen während der Hälfte der dem Feststellungszeitpunkte vorangegangenen Saison infolge Stilllegung, Betriebseinschränkung oder dergl. ungenutzt oder in einem das übliche Maß übersteigenden Rahmen eingeschränkt benutzt waren.

## III. Tarifliche Änderungen bei der Vermögensteuer.

### 1. RM. 20 000.— Freigrenze.

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird die Vermögensteuer nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen RM. 20 000.— nicht übersteigt. Es ist irrig anzunehmen, daß es sich hier um eine absolute Freigrenze handelt. Übersteigt das abgerundete Vermögen RM. 20 000.—, so kommt die Vermögensteuer vom vollen Vermögen zur Erhebung.

### 2. 60 Jahre alte oder erwerbsunfähige usw. Steuerpflichtige.

Die Vermögensteuer wird bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen RM. 30 000.— und das letzte Jahreseinkommen RM. 4000.— nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige bei Beginn des Rechnungsjahres über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten.

3. Die Einkommengrenze erhöht sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder im Sinne des § 23 des Einkommenssteuergesetzes gehören, auf RM. 5000.—.

### 4. Bei Ehegatten,

die zusammen zur Vermögensteuer veranlagt werden, tritt die Befreiung nach Ziff. 1 nur ein, wenn die Voraussetzung hinsichtlich des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsbehinderung in der Person des Ehemanns oder, wenn die Ehefrau für den Erwerb des Vermögens wesentlich beiträgt oder beigetragen hat, in der Person der Ehefrau vorliegen.



## Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 3 (Nachtrag)

Zur Lösung der Steueraufgabe Nr. 3, die wir in Heft 13 Seite 203/204 veröffentlicht haben, sind uns

### eine Reihe von Fragen aus dem Leserkreise,

(auch von an der Einsendung von Lösungen nicht beteiligten Lesern) zugegangen, die um Aufklärung über entstandene Zweifel ersuchen. Wir nehmen an, daß auch andere Leser einige weitere Ausführungen über allgemein interessierende Punkte begrüßen werden.

#### 1. Steuerfreier Einkommensanteil.

Der steuerfreie Einkommensanteil im engeren Sinne in Höhe von RM. 720.— ist nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 EStG. für die Festsetzung der Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen, falls das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von RM. 10 000.— im Jahre nicht übersteigt.

(Eine Festsetzung der Einkommensteuer kommt nur bei einer Veranlagung in Frage, nicht jedoch beim Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrage.)

Diese Höchstgrenze des Einkommens, bis zu der der steuerfreie Teil abzuziehen ist, gilt jedoch nicht, wenn im zu veranlagenden Einkommen Arbeitslohn enthalten ist. Dann kommt vielmehr an Stelle der angeführten Vorschrift im § 52 EStG. die Bestimmung des § 53 Abs. 1 EStG. in Anwendung, die besagt, daß beim Vorhandensein von Arbeitslohn in einem zu veranlagenden Einkommen mindestens die Beträge abzuziehen sind, die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn frei geblieben sind.

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bleiben aber steuerfrei jährlich:

RM. 720.— als steuerfreier Einkommensanteil,

„ 240.— für Werbungskosten,

„ 240.— für Sonderleistungen,

RM. 1200.—.

Die Höchstgrenze des § 52 EStG. ist also ohne Bedeutung, wenn in dem Einkommen, das veranlagt werden soll, Arbeitseinkommen enthalten ist. Das Einkommensteuergesetz steht nämlich im § 53 auf dem Standpunkt, daß die Beträge, die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn steuerfrei geblieben sind, auch bei einer Veranlagung steuerfrei bleiben sollen.

Wie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn die RM. 720.— immer steuerfrei bleiben, selbst wenn der Arbeitslohn RM. 100 000.— jährlich beträgt, so sind auch bei der späteren Veranlagung dieses Einkommens RM. 720.— als steuerfreier Teil abzusetzen, ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze des § 52 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

In der Lösung der vorliegenden Aufgabe sind daher mit Recht RM. 720.— als steuerfreier Teil abgezogen worden, weil im Einkommen auch Arbeitslohn enthalten ist.

Nach der Bestimmung des § 53 Abs. 1 EStG. werden ebenso auch vom Arbeitslohn RM. 240.— für Werbungskosten abgesetzt. Die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn abgesetzten RM. 240.— für Sonderleistungen fallen hier natürlich weg, da höhere Sonderleistungen im einzelnen geltend gemacht und abgesetzt werden.



## Praktische Rechtsschule / (Rechtsaufgabe Nr. 2)

*Die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstr. 44, erbittet Lösungen zu dieser zeitgemäßen Aufgabe bis zum 15. Juli 1931. Für die 6 besten Lösungen ist je eine Buchprämie ausgesetzt. Es wird um recht lebhaftige Beteiligung gebeten, zumal es sich um 2 Rechtsfragen handelt, die in den meisten Betrieben tageseüblich sind.*

#### 1. Aufgabe.

Kann der Verkäufer von seinen Lieferungspflichten bei verschlechterter Vermögenslage des Käufers entbunden werden?

#### Dies ist die Sachlage:

Eine Eisenfirma verkaufte vier Waggons Stabeisen, zahlbar in zwei Monaten nach Lieferung und abzunehmen innerhalb vier Wochen. Der Käufer rief einen Waggon ab, der auch an ihn abging. Die Abnahme der Ware wurde vom Käufer abgelehnt, da der Duplikat-Frachtbrief ihm nur gegen Bar zur Einlösung präsentiert wurde. Bei der telephonischen Rückfrage des Käufers bei der Eisenfirma wurde ihm mitgeteilt, daß die Lieferung nur noch gegen Barzahlung vorgenommen werden könnte. Hieraufhin ging der Wagen an den Verkäufer zurück, und der Käufer rief die weiteren Waggons trotz der mehrfachen Aufforderung durch die Eisenhandlung nicht ab.

#### Wie ist zu entscheiden?

Vorauszuschicken ist, daß die guten Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr beachtet werden müssen; die Verträge müssen einwandfrei aufgestellt und nach Abschluß von beiden Parteien erfüllt werden. Hieraus ergibt sich, daß der Verkäufer die pünktliche Lieferung und der Käufer die pünktliche Bezahlung der Ware auf Grundlage der Abmachungen einhalten müssen. Wohl die meisten Geschäfte werden angesichts der Geldknappheit auf Kredit getätigt, was im allgemeinen mit einem Risiko verbunden ist, zumal bei Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder gar bei Zahlungseinstellung.

Aus dem Tatbestand ergibt sich zunächst, daß der Käufer den Vertrag nicht erfüllt hat, was aber darauf zurückzuführen ist, daß der Verkäufer seine Zahlungsbedingungen geändert hat. Der Verkäufer hatte nach dem Verträge gegen zweimonatiges Ziel verkauft, aber seine Zahlungsbedingungen wegen der Verschlechterung

Im übrigen vergleichen Sie auch die Ausführungen in der Steueraufgabe in Heft 18/1929: Die Besonderheiten bei der Veranlagung von Arbeitseinkommen.

## 2. Familienermäßigungen.

Einige Leser stellen mit Befremden fest, daß bei der Steuerberechnung keine Ermäßigung des Einkommens nach dem Familienstande des Steuerpflichtigen vorgenommen ist. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 2. 12. 1930 ist der § 54 EStG. geändert worden insofern, als das Einkommen, das sich nach Abzug der Sonderleistungen (§ 51) und des steuerfreien Teils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 oder § 53 Abs. 1) ergibt, **aufzurunden** oder **abzurunden** ist. Einkommen von mehr als RM. 12 000.— wird auf den nächsten durch 1000 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag abgerundet oder aufgerundet, und zwar von RM. 500.— an auf die nächsten vollen RM. 1000.— nach oben, Beträge unter RM. 500.— auf die nächsten vollen RM. 1000.— nach unten. Die Auf- oder Abrundung findet somit **vor Abzug der Familienermäßigungen** statt.

In der Lösung ergeben sich RM. 29 530.—, die aufzurunden sind auf RM. 30 000.—.

Die Einkommensteuer für diese RM. 30 000.— ist dann entsprechend dem vorliegenden Familienstande aus dem vom RFM. in RStBl. 1931 S. 81ff. veröffentlichten Einkommensteuertarif mit RM. 4600.— abzulesen.

Wenn eine solche Tabelle nicht zur Hand ist, kann auch nach der bisherigen Weise die Einkommensteuer errechnet werden. Von den aufgerundeten RM. 30 000.— (also nicht von RM. 29 530.—) wären hier  $4 \times$  RM. 600.— abzusetzen. Die Steuer auf die verbleibenden RM. 27 600.— beträgt nach dem Tarif in § 55 EStG. RM. 4600.—, welcher Betrag sich auch aus der Tabelle als Einkommensteuer für ein Einkommen von RM. 30 000.— bei einem Familienstande: Ehefrau und drei anrechnungsfähige Kinder ohne weiteres ablesen läßt.

Der Unterschied gegenüber der früheren Berechnung besteht nur darin, daß die Familienabzüge erst vom auf- oder abgerundeten Einkommen abgesetzt werden, so daß gegenüber der früheren Berechnungsmethode mehr oder weniger Einkommensteuer sich ergibt, je nachdem, ob auf- oder abzurunden war.

## 3. Verrechnung der Vorauszahlungen.

In der Lösung ist nicht weiter ausgeführt, daß natürlich auf die errechnete Einkommensteuer die geleisteten vierteljährlichen Vorauszahlungen, der einbehaltene Steuerabzug vom Arbeitslohn und der Steuerabzug vom Kapitalertrage anzurechnen sind, so daß nur die Differenz als Einkommensteuerabschlußzahlung zu leisten ist bzw. eine Erstattung von zuviel bezahlter Einkommensteuer zu erfolgen hat.

## 4. Verkauf der G. m. b. H.-Anteile.

Der Kaufmann war mit mehr als 25% an einer G. m. b. H. beteiligt. Es lag also „wesentliche Beteiligung“ an einer Erwerbsgesellschaft vor. Der bei einem Verkauf einer solchen wesentlichen Beteiligung entstehende Veräußerungsgewinn (= Verkaufspreis abzüglich Anschaffungskosten) ist nach § 30 Abs. 3 EStG. einkommensteuerpflichtig. Der Veräußerungsgewinn wird aber nach § 32 EStG. nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er bei einer Veräußerung von 100% Anteilen den Betrag von RM. 10 000.— übersteigt, bei Veräußerung eines kleineren Anteiles (z. B. 30%) den entsprechenden Anteil von RM. 10 000.— (z. B. 30% = RM. 3000.—) übersteigt. Es bleiben somit vom Veräußerungsgewinn RM. 10 000.— bzw. der der Höhe des verkauften Anteils am Gesamtkapital der Erwerbsgesellschaft entsprechende Teil von RM. 10 000.— steuerfrei. Nur der darüber hinausgehende Teil des Veräußerungsgewinns wird zur Einkommensteuer herangezogen, auf Antrag nach dem besonderen Tarif des § 58 EStG.

Dr. H. F. Plinke.

der Vermögensverhältnisse des Käufers geändert. Wie ist nun die Rechtslage? Konnte die Eisenfirma nach der gekennzeichneten Sachlage Barzahlung an Stelle des gewährten Zieles fordern oder bei Ablehnung Forderung auf Schadensersatz durch Klage geltend machen? Oder konnte der Käufer von der Eisenfirma die Lieferung verlangen, ehe die Bezahlung geltend gemacht wurde? Welcher einschlägige Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für diese Rechtsfrage heranzuziehen, der sich mit der Weigerung einer Leistung aus einem gegenseitigen Verträge bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Teiles nach Vertragsabschluß befaßt? Gibt dieser Paragraph (?) dem Verkäufer das Recht, die Auslieferung der Ware zu verweigern oder . . .? Wenn nicht, wie verhält sich dann der Verkäufer? Kann dem Käufer nach Auslieferungsverweigerung eine Erklärungsfrist auf Zahlung oder Leistung von Sicherheiten gesetzt werden? Kommt der Käufer überdies bei Annahmeverweigerung im vorliegenden Falle in Zahlungsverzug? Wenn der Käufer auf die Aufforderung einer Erklärungsfrist schweigt oder ablehnt, kann der an sich zur Vorleistung verpflichtete Verkäufer vom Verträge zurücktreten?

Wie ist im vorliegenden Falle zu entscheiden? (Evtl. Urteil ist anzuziehen und zu verwerten.)

## 2. Aufgabe.

Wie ist die Rechtslage bei Annahmeverweigerung der Ware seitens des Kunden?

### So macht's Herr Rebus.

Der Käufer Rebus bestellt einen Waggon Obst, dessen Annahme beim Eingang verweigert wird!

Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

Wann kommt der Käufer in Annahme- und Abnahmeverzug?

Wann darf zum Selbsthilfeverkauf geschritten werden und welche Formalitäten sind hiermit verbunden?

Kann der Verkäufer die öffentliche Versteigerung vornehmen und wie ist hier zu verfahren?

### Wie ist zu entscheiden?

Wenn der Kunde als Käufer die Annahme der Ware verweigert, gerät er in Annahme- und Abnahmeverzug, dem Gläubiger stehen in der Regel die Rechte zu, die sich aus dem Gläubiger- und Schuldnerverzug ergeben. Dieser Umstand beeinflußt die Haftung des Verkäufers; außerdem werden dem Verkäufer nach dem Handelsgesetzbuch (welcher Paragraph?) bezüglich Aufbewahrung der Ware und des Selbsthilfeverkaufes Rechte eingeräumt. Gerade über das letzte Recht sind in der Praxis oft Zweifel anzutreffen, da die aus dem Annahmeverzug entspringende Verpflichtung des Käufers für den Schadensersatz und ein etwaiger Selbsthilfeverkauf im Verhältnis stehen müssen. Bedingung ist vertragmäßige Ware. Welchen Schutz genießt der Käufer bezüglich der Ware?

Natürlich kann der Verkäufer den Selbsthilfeverkauf nicht ohne weiteres bewirken; wie hat nun der Verkäufer sich hier zu verhalten?

Der Verkäufer hat unter gegebenen Voraussetzungen das Recht, die Ware bei Annahmeverweigerung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen. Wie hat sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu verhalten? Was ist als öffentlich anzusehen? Ist die Möglichkeit eines nichtöffentlichen Verkaufes auch und gegebenenfalls wann gegeben? Was haben Verkäufer und Käufer hierzu zu beachten?

Sagt das Handelsgesetzbuch etwas über die Verkaufsbedingungen beim Selbsthilfeverkauf und wie ist die Ware zu bewerten? Muß der Verkäufer sich auf seine Kaufpreisforderung etwas anrechnen lassen?

Dr. Ulrich Witt.



## Arbeitslosenversicherung auf Abwegen

### Die Abänderungen der Arbeitslosenversicherung durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Reichsgesetzbl. Teil I Nr. 22 vom 6. Juni 1931 sind einschneidende Abänderungen der Arbeitslosenversicherung erfolgt, die nachstehend näher erläutert werden sollen.

#### I. Der Grundsatz der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung durchbrochen.

Während nach den bisherigen Bestimmungen die Arbeitsvermittlung durch die Reichsanstalt unentgeltlich erfolgte, ist § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) nunmehr durch die Notverordnung dahingehend geändert worden, daß der Vorstand der Reichsanstalt, falls ein Vermittlungszweig regelmäßig Aufwendungen erfordert, die über den durchschnittlichen Umfang der Aufwendungen für die allgemeine Arbeitsvermittlung hinausgehen, die Erhebung von Gebühren anordnen kann, wodurch die Selbstkosten für diesen Vermittlungszweig ganz oder teilweise gedeckt werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

#### II. Die Bestimmungen über Befreiung bestimmter Personengruppen von der Versicherungspflicht abgeändert.

Nach der bisherigen Fassung des § 75c AVAVG. war die Beschäftigung von Zwischenmeistern,

in gewissen Fällen auch von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungsfrei. Die Notverordnung begründet durch eine entsprechende Abänderung des § 75c die Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, sofern der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Durch einen, dem AVAVG. neu eingefügten § 143c ist bestimmt, daß die Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern auch für die Fälle beitragspflichtig sind, in denen der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für die genannten Personengruppen von Arbeitnehmern die Befreiung nicht anordnet, so daß die Arbeitnehmer beitragsfrei sind, die Arbeitgeber jedoch trotzdem Beiträge zu entrichten haben.

#### Auch bei geringfügig Beschäftigten

im Sinne des § 75a AVAVG., d. h. bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigung auf nicht mehr als 30 Stunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt, oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder für die kein höheres wöchentl. Arbeitsentgelt als RM. 10.—, oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als RM. 45.— vereinbart, oder ortsüblich ist, besteht für die Arbeitnehmer Versicherungsfreiheit, die Arbeitgeber haben jedoch gemäß § 143b Beiträge zu entrichten und zwar in der Höhe, in der sie die Beiträge im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrages zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugstelle wäre. Während auf Grund der bisherigen Fassung des § 143a hierüber noch Zweifel bestehen konnten, da in die hier erwähnten Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit der § 75a AVAVG. mit eingeschlossen war, ist durch Ziffer 22 des 3. Teiles der Notverordnung Kp. I Art. 1 eine ausdrückliche Abänderung erfolgt, so daß nunmehr ein Zweifel an der Beitragspflicht von Arbeitgebern dieser Personengruppen nicht mehr bestehen kann.

#### III. Die Leistungen eingeschränkt.

Diese Einschränkungen erstrecken sich auf den Personenkreis der Unterstützungsberechtigten, die Verlänge-

rung der Wartezeit und die Herabsetzung der Unterstützungsbeiträge.

##### a) Der Personenkreis eingeschränkt.

Bereits durch die Notverordnung vom 26. 7. 30 war bestimmt worden, daß Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätten, wenn ihnen ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zustände. Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 war eine Milderung dieser Leistungseinschränkung insofern erfolgt, als das 17. in das 16. Lebensjahr umgeändert wurde. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 bringt eine erhebliche Verschärfung, da die Grenze nunmehr bis zum 21. Lebensjahr heraufgesetzt wird, so daß ein Arbeitnehmer, dessen Eltern oder Großeltern noch am Leben sind, trotz jahrelanger Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung keine Arbeitslosenunterstützung erhält. Dies gilt selbst für den Fall, wenn er mit den Eltern bzw. Großeltern nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt, da der Unterhaltsanspruch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ja ohne Rücksicht auf die häusliche Gemeinschaft besteht.

Während bisher in der Arbeitslosenversicherung eine Bedürftigkeitsprüfung bis zum Erlaß der Notverordnungen im Vorjahre überhaupt nicht bestand, ändert die Notverordnung vom 5. Juni 1931 den § 107d AVAVG. dahingehend ab, daß verheirateten Frauen die Arbeitslosenunterstützung nur gewährt wird, soweit sie bedürftig sind. Für die Prüfung der Bedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krisenfürsorge. Für Arbeitslose über 21 Jahre kann die versicherungsmäßige Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht werden.

##### b) Die Wartezeit verlängert.

Während nach der Notverordnung vom 26. Juli 1930 die Wartezeit, die mit dem Tage der Arbeitslosenmeldung beginnt, bei Arbeitslosen ohne zuschlagberechtigte Angehörige 14 Tage dauerte, ist diese Frist durch die jetzige Notverordnung auf 21 Tage heraufgesetzt, die bisher 7tägige Wartezeit bei Arbeitslosen mit 1 bis 3 zuschlagberechtigten Angehörigen ist ebenfalls auf 14 Tage verdoppelt worden, die bisher 3tägige Wartezeit bei Arbeitslosen mit 4 oder mehr zuschlagberechtigten Angehörigen beträgt jetzt 7 Tage. Nach den früheren Bestimmungen war eine Verkürzung bzw. ein Fortfall der Wartezeit möglich, wenn der Arbeitslosmeldung Kurzarbeit, mit Kürzung des Arbeitsentgelts um mindestens ein Drittel, Arbeitsunfähigkeit, behördlich angeordnete Anstaltsverwahrung von je zweiwöchiger Dauer vorangegangen war. Diese Fristen sind infolge der Neufassung des § 110b AVAVG. von zwei auf vier Wochen heraufgesetzt worden. Eine Verbesserung der Bestimmungen bezüglich der Wartezeit zugunsten der Arbeitslosen bringt die Neufassung des § 110b, wonach sich die Wartezeit, wenn die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als sechs zusammenhängende Wochen gedauert hat, sich um so viel Wartetage verkürzt, wie der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, bereits zurückgelegt hat.

##### c) Die Unterstützungsbeträge vermindert.

Die Hauptunterstützung wird in den Lohnklassen I bis III um je 5% in der Lohnklasse IV um 2%, in den Lohnklassen V und VI um 5%, in den Lohnklassen VII—IX um 5% des Einheitslohnes herabgesetzt. Ferner erhalten Arbeitslose in Berufen mit berufüblicher Arbeitslosigkeit, z. B. im Baugewerbe, die Unterstützung nicht mehr

nach den Klassen des Einheitslohnes, sondern nur noch nach den jeweiligen Lohnklassen der Krisenfürsorge, die wesentlich niedriger sind. Die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für diese Personengruppen wird von 26 auf 20 Wochen herabgesetzt. Zum Ausgleich wird bei diesen Berufen nach Art. 5 die vom Reichsarbeitsminister festgesetzte Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung um 6 Wochen verlängert. Durch entsprechende Ergänzung des § 175 AVAVG. sind die bisherigen Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes, die Auszahlung von Unterstützungsbeträgen bei Arbeitslosen, die sich ihren gesetzlichen Unterhaltspflichten entziehen, direkt an die Angehörigen des Arbeitslosen zu verfügen, auf den Vorsitzenden des Arbeitsamtes übertragen worden. Außerdem bestimmt der dem § 175 neu angegliederte Absatz 4, daß der Vorsitzende des Arbeitsamtes, soweit in besonderen Fällen dazu Anlaß besteht, anordnen kann, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung zur Begleichung des Mietzinses für die Wohnung des Arbeitslosen an den Vermieter ausbezahlt wird. Die Neufassung des § 112a bringt eine wesentliche Erweiterung des Begriffes der sonstigen Einkünfte, die auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen sind. Während bisher die Renten der Kriegsbeschädigten anrechnungsfrei waren, sind jetzt nur noch die Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz, sowie die Pflegezulage und Fürsorgezulage von der Anrechnung befreit. Neu zugunsten der Arbeitslosen ist die Nichtanrechnungsfähigkeit des Pflegegeldes aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2, Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung). Von sonstigen Renten blieb bisher ein Betrag bis zu RM. 30.— im Monat frei. Dieser anrechnungsfreie Betrag ist durch die neuen Bestimmungen auf RM. 15.— herabgesetzt.

Auch durch

#### die Neuregelung der Bestimmungen über die Anwartschaftszeit (§ 105 AVAVG.)

ist in gewissem Umfange eine Herabsetzung der Leistungen durchgeführt worden. Die Eingruppierung in die Lohnklassen und damit die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose während der der Arbeitslosigkeit vorausgegangenen Anwartschaftszeit verdient hat. Während bisher der Verdienstdurchschnitt der letzten 26 Wochen bzw. bei Gehaltsempfängern der Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate maßgebend war, sieht die Neuregelung vor, daß nur der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen, bzw. der letzten 3 Monate in Betracht gezogen wird.

Die abgeänderte Fassung des § 105 Abs. 2 AVAVG. sieht vor, daß bei einer vorangegangenen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden in der Woche nicht mehr der einer 48 stündigen Arbeitszeit entsprechende Verdienst berücksichtigt werden darf, sondern höchstens ein Arbeitsverdienst von 40 Stunden. Auch für die Berechnung des Grundlohnes für die Versicherung Arbeitsloser gegen Krankheit ist eine Abänderung erfolgt, da an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgeltes nicht mehr 10, sondern nur 9% des wöchentlichen Einheitslohnes zugrunde gelegt werden.

Von besonders einschneidender Bedeutung sind die Bestimmungen, die auf Grund des dem Gesetz neu eingefügten § 101a

#### den Empfängern von Krisenunterstützung eine Rückzahlungspflicht

bezüglich der aus der Krisenfürsorge als Hauptunterstützung empfangenen Beträge auferlegen, sobald und soweit sie hinreichendes Vermögen oder Einkommen haben, und ihr Fortkommen durch die Erstattung der Unterstützung nicht unbillig erschwert wird.

Durch diese Einführung der Rückzahlungsverpflichtung, die bisher nur bei Wohlfahrtsunterstützungen und ähnlichen Leistungen bestand, ist ein völlig neuer Gedanke in das AVAVG. eingefügt worden. Gewisse Milderungen sind allerdings vorgesehen; grundsätzlich darf die Erstattung erst verlangt werden, wenn der Unterstützungsempfänger nach dem Ausscheiden aus der Krisenfürsorge oder der öffentlichen Fürsorge seit min-

destens 3 Monaten nicht nur vorübergehend wieder in Arbeit steht. Sicherstellung kann nicht verlangt, der Erstattungsanspruch auch nicht gegen den Erben geltend gemacht werden.

Erstattung von Unterstützungen, die für die Zeit vor dem 29. Juni 1931 gewährt worden sind, darf nicht verlangt werden.

#### d) Verschärfung der Vorschriften gegen un gerechtfertigten Verlust der Arbeitsstelle.

Um einer leichtfertigen Aufgabe der Arbeitsstelle vorzubeugen, sah das Gesetz in den §§ 90ff. bereits eine Sperre der Unterstützung bis zur Dauer von 6 Wochen vor. Während jedoch nach der ursprünglichen Regelung bestimmte, fest umrissene Tatbestände vorliegen mußten, um die Verhängung der Sperfrist zu rechtfertigen, vergl. insbesondere § 93 AVAVG., sieht der im Gesetz neu eingefügte § 93c vor, daß die Unterstützung für 6 Wochen gesperrt werden kann, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß der Arbeitslose unwillig, oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Auf Grund des ebenfalls neu eingefügten § 93d kann der Vorstand der Reichsanstalt bestimmen, daß die Verhängung der Sperfrist auch erfolgt, wenn es sich um die ungerechtfertigte Aufgabe bzw. Nichtannahme einer Arbeitsstelle im Auslande handelt. Die früher geltende Fassung des § 90 AVAVG. sah vor, daß ein Arbeitsloser eine Arbeit berechtigterweise ablehnen konnte, wenn sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden konnte. Die Notverordnung vom 5. Juni legt in Ziffer 5 des Artikels 1 fest, daß die Ablehnungsgründe wegen der Vorbildung und der früheren Tätigkeit nicht mehr Geltung haben sollen.

#### IV. Besonders wichtig für die zukünftige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung

ist die Ermächtigungsvorschrift des Artikels 4, wonach die Reichsregierung nunmehr einfach im Verordnungswege mit Zustimmung des Reichsrats auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstandes der Reichsanstalt an dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Änderungen vornehmen kann, um den Aufbau und die Verwaltung der Reichsanstalt sowie die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen und zu verbilligen, soweit dadurch nicht wesentliche Grundsätze des Gesetzes aufgehoben werden.

Nicht minder bedeutungsvoll ist die durch Artikel 2 dem Vorstand der Reichsanstalt gegebene Befugnis zur Sicherstellung des finanziellen Ausgleiches

#### bei zu befürchtenden Fehlbeträgen den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungswege zu ändern

(die nächste Erhöhung der Beiträge „im Verwaltungswege“ ist also abzusehen. Das setzt allen „Änderungen“ die Krone auf. Es ist die Arbeitslosenversicherung der Reichsanstalt, seitens derer, die in — man möchte sagen — Urzeiten einmal versichert werden sollten. Schriftleitung), die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabzusetzen, jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung, und die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung zu kürzen. Gegen derartige Beschlüsse, die nur mit Zustimmung der Reichsregierung gefaßt werden dürfen, ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt nicht zulässig.

#### V. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die neuen Vorschriften treten im allgemeinen mit dem 29. Juni 1931 in Kraft. Auch auf laufende Anträge und Unterstützungsfälle sind sie bis auf die Frage des Unterstützungswohnsitzes und der Rückzahlung der Krisenfürsorge, sowie der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter bis spätestens 13. Juli 1931 allgemein anzuwenden.

Dr. Alfred Schneider.



## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Alle Anteile in einer Hand + Grundstück (GrEStG. § 3).

Ich halte die Stellungnahme der Steuerbehörde in Ihrer Grunderwerbsteuersache für richtig.

Das Grundstück ist erworben worden von der G. m. b. H., die aus den beiden Ehegatten bestand. Nachher hat die Ehefrau ihre Anteile auf den Ehegatten übertragen. Dadurch ist eine ausgesprochene Einmangengesellschaft entstanden.

Sie berufen sich darauf, daß Ehegatten nach § 3 Satz 2 GrEStG. im Sinne der Vorschrift des § 3 als eine Person gelten. Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung gehen aber bezüglich der Auslegung dieses Satzes dahin, daß durch ihn die Steuerpflicht nach § 3 Satz 1 nicht für den Fall ausgeschlossen wird, daß der eine Ehegatte seine Anteile dem anderen überträgt (so auch RFH. in Sammlung Bd. 10 Seite 314). In einem solchen Falle wird nach allgemeiner Ansicht die Steuer auch erhoben für alle Gesellschaftsgrundstücke, für die vorher bei der Vereinigung aller Anteile in der Hand der beiden Ehegatten eine Steuerpflicht aus § 3 Satz 1 GrEStG. nicht entstanden war (so auch Hutmacher in den Erläuterungen zum GrEStG. im Handbuch des Steuerrechts).

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich nicht nur, wenn man die von der Steuerbehörde in Ihrem Falle herangezogene Entscheidung in Band 11 Seite 231 der Sammlung im Auge hat, sondern auch, wenn man die Entscheidung II A 607/30 v. 12. 11. 1930 heranzieht, derzufolge nicht nur die spätere Vereinigung der Geschäftsanteile einer aus den beiden Ehegatten bestehenden G. m. b. H. in der Hand eines Ehegatten steuerpflichtig ist, sondern auch der Erwerb des Grundstücks seitens der Ehegatten persönlich von einer solchen G. m. b. H.

Anders läge die Sache nur, wenn entsprechend der Entscheidung des RFH. in der Sammlung Band 17 Seite 277 der wirtschaftliche Erwerb des Grundstücks durch Erwerb sämtlicher Anteile bereits versteuert wäre, da dann der spätere rechtliche Erwerb des Grundstücks seitens des Einmangengesellschafters von der G. m. b. H. steuerfrei wäre.

### Privatkleidung — Berufskleidung (EStG. § 18 Abs. 1 Nr. 2).

Die Entscheidung VI A 2031/29 vom 19. 12. 1929 besagt, daß der Aufwand für die im Beruf oder Gewerbebetriebe getragenen Kleider als Betriebsausgabe nur so weit zum Abzug zugelassen werden kann, als die Art des Berufs oder des Gewerbebetriebs besondere Kleider erfordert, die eigens zur Benutzung in der Berufs- oder gewerblichen Tätigkeit beschafft werden. Im übrigen müsse die Ausgabe für gewöhnliche Kleider als eine Aufwendung i. S. § 18 Abs. 1 Nr. 2 EStG. vom Abzug ausgeschlossen werden.

Damit wird ziemlich deutlich gesagt, daß nur die Kosten für ausgesprochene „Berufskleidung“ als Werbungskosten anzusehen sind, also etwa der Kittel des Malers oder Arztes, das Ölzeug des Fischers, die Arbeitsschuhe des Maurers usw.

Im Fragefall liegt die Sache nun so, daß ein Arzt eilig aus der Sprechstunde zu einem Patienten gerufen wurde. Er hatte keine Zeit, seine Schutzkleidung mitzunehmen

oder hat sie vergessen. Bei der Behandlung des Patienten verwarf der Arzt seinen Anzug.

Zweifellos ist der Anzug des Arztes wie bei anderen auch „gewöhnliches Kleid“ i. S. der obigen Entscheidung. Es können also nicht generell die Kosten für den Anzug als Werbungskosten abgezogen werden. Wenn aber ein besonderer Anlaß oder Grund besteht, der die Möglichkeit gibt, ein gewöhnliches Kleidungsstück der Berufskleidung gleichzustellen, dann muß bei besonderem Nachweis der besonderen Umstände ein anderes Ergebnis möglich sein. Ich denke mir die Sache so, daß im Fragefalle etwa der Arzt seine Schutzkleidung bei der gebotenen Eile nicht mitnehmen konnte. Seinen Anzug hat er bei der Behandlung des Patienten verunreinigt. Zweifellos steht für diesen Fall aus besonders begründetem Anlaß der Anzug der Berufskleidung gleich. Da es sich um einen Einzelfall handelt, ergibt sich, daß man die Kosten des Anzuges, also die Anschaffungskosten, nicht als Werbungskosten absetzen kann. Bedarf aber der Anzug infolge der Verunreinigung z. B. einer chemischen Reinigung, dann würde ich die Kosten hierfür ohne weiteres als Werbungskosten absetzen.

Denkbar wäre weiter der Fall, daß der Anzug des Arztes durch die Verunreinigung in diesem Einzelfall so verdorben ist, daß ein neuer Anzug angeschafft werden muß. Hier können natürlich nicht die Kosten des alten oder des neuen Anzuges abgesetzt werden. Ich halte es aber für möglich, durchzusetzen, daß ein entsprechender Teilbetrag der Kosten als Werbungskosten anerkannt werden muß. Sinn und Wortlaut der obigen Entscheidung widersprechen den beiden hier genannten Fällen nicht. Käme mir einer von den als Beispiel gewählten Fällen vor, so würde ich die Anerkennung des dargelegten Standpunktes durchfechten. Selbstverständlich muß der Nachweis geführt werden, daß es sich um solche Sonderfälle mit entsprechenden Kosten handelt. Ein genereller Abzug der Kosten für gewöhnliche Kleidung ist nicht möglich und auch nicht zulässig. Insofern ist dem Finanzamt beizustimmen.

### Die Einkünfte aus der Angestelltenversicherung

sind zwar nicht lohnsteuerpflichtig, aber der Einkommensteuer unterworfen. Nach Ihrer Angabe bezieht der betreffende Steuerpflichtige von seiner Firma monatlich RM. 155.—, an Bezügen aus der Angestelltenversicherung monatlich RM. 100.— und an Zinsen aus einem Sparkassenguthaben RM. 12.50 im Monat. Damit wird die Ermäßigung, die das Einkommensteuergesetz insofern vorsieht, als durch den § 112 bei gewissen Altersstufen bei Versicherungsprämien und Spareinlagen der Pauschbetrag für Sonderleistungen gemäß § 17 Abs. 2 EStG. erhöht wird, hinfällig, weil das Einkommen den in Betracht kommenden Betrag überschreitet. Im übrigen würde der § 112, der Ihnen offenbar bei der Sache mit dem Alter von 65 Jahren vorgeschwebt hat, wohl auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil eine der Voraussetzungen für die Erhöhung des Pauschsatzes die ist, daß Sonderleistungen in Betracht kommen zu Versicherungen, die in den Jahren 1923 bis 1926 abgeschlossen

worden sind. Ich bin deshalb der Meinung, daß der Steuerpflichtige mit seinem vollen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen wird, wobei natürlich die einkommensteuerfreien Einkommensanteile wie Existenzminimum, Familienermäßigung und Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderleistungen zu berücksichtigen sind.

#### Der Polizeibeamte in Uniform im Laden (RAO. § 191 § 188 n. F.).

Wenn der Gewerbesteuerausschuß dem Steuerpflichtigen einen Polizeibeamten in Uniform ins Haus geschickt hat, um festzustellen, ob die Ehefrau auch tatsächlich im Geschäft arbeitet, so halte ich das angewandte Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen für möglich.

§ 32 GewStGVO. erklärt ausdrücklich den § 191 RAO. auf die Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrags für anwendbar. Hier wird aber bestimmt, daß u. a. die Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten usw. den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten haben. Bemerkenswert ist, daß abgesehen von der Zuständigkeit, die danach ja ohne weiteres vorliegt, die Hilfeleistung ganz generell vorgeschrieben ist (jede Hilfe). Wenn also ein uniformierter Polizeibeamter in das Haus geschickt wird, dann kann der Steuerpflichtige nichts machen. Sie haben ganz recht, daß dieses Verfahren der Steuerbehörde nicht gerade dazu beiträgt, die Steuerbehörde und die Beamtenschaft beliebt zu machen.

#### „Ausbildungskosten“ und Erbschaftsteuer (ErbStG., § 18).

Sachlage ist, daß die Mutter dem Sohn RM. 20 000.— zur Ausbildung mehrere Jahre hindurch zur Verfügung gestellt hat. Der inzwischen gestorbene Sohn hat aus seiner Arztpraxis der Mutter RM. 20 000.— als Entgelt für die seinerzeit bezahlten Ausbildungskosten vermacht. Das Finanzamt zieht die Mutter mit 7,5% zur Erbschaftsteuer heran.

Der Fall ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten, die mit der Frage der Unterhaltungspflicht zusammenhängen, außerdem unter einem Gesichtspunkt, der den Vermögensrückfall erwägt. Diesen letzteren Fall will ich zuerst besprechen:

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 bleibt Vermögen, das Eltern usw. ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt, erbschaftsteuerfrei. Hätte im Fragefall die Mutter ihre gesetzliche Unterhaltungspflicht voll erfüllt und dem Sohn außerdem RM. 20 000.— zur Verfügung gestellt, die sich beim Todesfall unterscheidbar im Nachlaß des Sohnes als früheres Vermögen der Mutter befanden, dann wäre Steuerfreiheit der Mutter anzunehmen, wenn die im Nachlaß vorgefundenen Vermögenstücke nicht als Ersatzanschaffungen anzusprechen wären. Der Sachverhalt wird insofern außerordentlich schwer zu klären sein, im übrigen wird angenommen werden müssen, daß die Mutter dem Sohn die RM. 20 000.— gegeben hatte nicht im Rahmen einer Vermögensübertragung. Aus diesem Grunde ist die Frage weiter unter dem Gesichtspunkt der Unterhaltungspflicht zu betrachten:

Hier könnte unter Umständen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Anwendung finden, demzufolge steuerfrei bleibt ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt

haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Zur Beurteilung heranzuziehen ist § 1603 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB., wonach nicht unterhaltspflichtig ist, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Im übrigen ist beachtlich, daß nach § 1601 BGB. auch über die Minderjährigkeit hinaus Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Nach § 1610 BGB. bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Daraus folgt nach meiner Meinung, daß, wenn die Mutter die RM. 20 000.— ursprünglich hergegeben hatte in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht, wenn also der Sohn unterhaltsberechtigter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen war, weder die Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 11 noch die der Nummer 12 Anwendung finden kann.

Anders aber, wenn eine Unterhaltungspflicht der Mutter nicht bestand. Denn dann ist anzunehmen, daß die Mutter die Aufwendungen nur gemacht hat in der Erwartung, ihr Sohn würde sie eines Tages aus den Früchten der durch ihre Aufwendungen erworbenen Lebensstellung unterhalten bzw. er würde ihr im Falle seines Todes das Zugewendete angemessen entgelten. Für diesen letzten Gesichtspunkt spricht nach meiner Auffassung, daß der Sohn bereits zu seinen Lebzeiten den Unterhalt der Mutter übernommen hatte, und daß er diese Verpflichtung auch über seinen Tod hinaus für gegeben hielt, denn sonst würde er ja die Summe von RM. 20 000.— seiner Mutter nicht letztwillig hinterlassen haben.

Die Richtigkeit dieser Auffassung scheint mir auch hervorzugehen aus einer Entscheidung des RFH. V e A 782/27 vom 21. 12. 1927, wo ein nicht unterhaltsberechtigter Vater von seinem Sohne unentgeltlich seit etwa 20 Jahren unterhalten wurde und das Finanzamt insbesondere deshalb die Steuerfreiheit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 11 nicht anerkannt hatte, weil eine letztwillige Verfügung des Vaters zugunsten seines einzigen Sohnes nicht vorhanden war. Hier wird in der Begründung ausdrücklich als eine der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 11 genannt, daß der Vater nicht unterhaltsberechtigter war.

Ich meine, daß man mit einigem Geschick die ganze Angelegenheit in die unter dem hier erwähnten Gesichtspunkt geschilderte Rechtslage bringen kann, wenn es nur gelingt, nachzuweisen, daß die Mutter bei Hingabe der RM. 20 000.— nicht unterhaltspflichtig war. Ist dieser Nachweis nicht zu führen, dann wird das Finanzamt mit seinem Standpunkt der Steuerpflicht durchdringen, obwohl der Betrag, den der Sohn seiner Mutter hinterlassen hat, als angemessenes Entgelt anzusehen ist, und obwohl der Sohn seine Unterhaltungspflicht der Mutter gegenüber anerkannt hatte. Denn eine Unterhaltungspflicht des Sohnes gegenüber der Mutter nach seinem Tode bestand natürlich gesetzlich nicht mehr.

**Kraftfahrzeugsteuer:** In Heft 14 S. 218 unter VI. Zeile 8, muß es statt 3 × 500 Kubikzentimeter „3500 Kubikzentimeter heißen“, wie auch aus Zeile 15 hervorgeht.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigelegt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benützern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.